

# Satzung

**des Blasmusikverbandes Neckar-Alb  
Reutlingen-Tübingen e.V. ( BVNA )  
im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. ( BVBW )**

Anmerkung: Aus Gründen der Einfachheit werden in den Paragraphen und Absätzen der Satzung die Verbandsvorstandsämter nur in der männlichen Form aufgeführt.

## § 1

### Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der „Blasmusikverband Neckar-Alb Reutlingen-Tübingen e.V.“ – nachstehend als BVNA bezeichnet – ist eine Vereinigung von Musikvereinen, Spielmanns- und Fanfarenzügen, sonstigen Musikvereinigungen und Einzelmitgliedern. Der BVNA ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Tübingen. Der Vorstand legt den Ort der Geschäftsstelle fest.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Ziele

- 1) Der Zweck des BVNA ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der BVNA dient der Erhaltung und Pflege der Blasmusik und seiner verwandten Musikrichtungen. Er ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung der Ausbildung von Dirigenten der Musikvereine, der Leiter von Spielmanns- und Fanfarenzügen, sowie von Musikern und Jungmusikern.
  - b) Förderung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege.
  - c) Durchführung von Verbandsmusikfesten, Verbandskonzerten, Wertungsspielen und Wertungsspielen der Bläserjugend.
  - d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
  - e) Förderung von Seniorengruppen im BVNA
- 2) Der BVNA ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der BVNA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der BVNA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Die Mittel des BVNA dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BVNA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BVNA.

### § 4 Datenschutzregelungen

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verbandes erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Verbands, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verband sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Verbandes beschlossen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Der BVNA besteht aus:
  - a) Mitgliedsvereinigungen
  - b) Einzelmitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des BVNA kann jede Musik-, Spielmanns- und Fanfarenzugsvereinigung werden, die ihren Sitz in den Landkreisen Reutlingen oder Tübingen hat und die Ziele des BVNA anerkennt und fördert.
- 3) Einzelmitglied kann werden, wer die Ziele des BVNA anerkennt und fördert.
  - a) Privatpersonen
  - b) Sponsoren
- 4) Die Vereinigungen werden mit ihrer Aufnahme in den BVNA auch Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) e.V.

## **§ 6 Aufnahme**

- 1) Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung der Vereinssatzung an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des BVNA an.
- 2) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Austritt und Ausschluss**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei Einzelmitgliedern auch durch Tod.
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.
- 3) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen, oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des BVNA schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

- 4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den BVNA. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5) Ein Austritt oder Ausschluss einer Vereinigung aus dem BVNA hat den Austritt oder Ausschluss aus dem BVBW zur Folge.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Alle Mitgliedsvereinigungen haben das Recht:
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen des BVNA teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des BVNA in Anspruch zu nehmen.
  - b) an allen Veranstaltungen des BVNA teilzunehmen.
  - c) sich von den zuständigen Organen des BVNA in allen Vereinsangelegenheiten im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit beraten zu lassen.
  - d) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen. Die Prüfung des Ehrungsantrages wird durch den Verbandsvorsitzenden vorgenommen.
  - e) Die jeweils gültige Fassung der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V. ist zu beachten.
- 2) Jedes Einzelmitglied ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.
- 3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des BVNA zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe umzusetzen.
- 4) Alle vom BVNA jährlich benötigten Mitgliederstandsmeldungen sind bis zu dem vom Vorsitzenden festgelegten Termin in der jeweils vorgeschriebenen Form per EDV an die Geschäftsstelle zu melden.
- 5) Alle Mitgliedsvereinigungen und Einzelmitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag und ermächtigen den BVNA zum Einzug durch SEPA Lastschriftverfahren. Die Vorabankündigung des Lastschrifteinzugs erfolgt mit Zusendung der Jahresbeitragsrechnung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit. Die Nummer des Lastschriftmandats ist gleichzeitig die Mitgliedsnummer im BVNA.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

- 1) Personen, die sich besondere Verdienste um die Blasmusik oder den BVNA erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen öffentlichen Veranstaltungen des BVNA freien Zutritt. Sie sind zu dessen öffentlichen Veranstaltungen einzuladen.
- 3) Die Ehrenmitglieder können auch mit bestimmten Ehrentiteln gemäß des § 13, wie z.B. Ehrenvorsitzender usw., ausgezeichnet werden.

## **§ 10 Organe**

Organe des BVNA sind:

- 1) die Hauptversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der geschäftsführende Vorstand

## **§ 11 Hauptversammlung (Zusammensetzung)**

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder der Hauptversammlung sind:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes.
  - b) die Delegierten, die von den Mitgliedsvereinigungen zu entsenden sind. Auf jede Mitgliedsvereinigung entfallen zwei Delegierte. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 2) Beratende Mitglieder der Hauptversammlung sind:
  - a) die Ehrenmitglieder
  - b) die Kassenprüfer
  - c) die Einzelmitglieder
- 3) Der BVNA trägt die Kosten der Hauptversammlung für die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer.

## **§ 12 Hauptversammlung (Aufgaben)**

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- 1) die Entgegennahmen der Geschäftsberichte
- 2) die Entlastung des Vorstands
- 3) die Genehmigung des Haushaltplans
- 4) Die Wahl des Vorsitzenden, seiner beiden Stellvertreter, der Verbandsdirigenten, des Schriftführers, des Kassiers, des Medienbeauftragten, der Beisitzer im Vorstand - jeweils nach der Geschäftsordnung
- 5) Wahl der Kassenprüfer nach der Geschäftsordnung
- 6) die Änderung der Satzung
- 7) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstands, welcher dieser zur Entscheidung an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- 8) Die Wahl der Delegierten für die Landesversammlung des BVBW
- 9) Vergabe der Verbandsmusikfeste, der Wertungsspiele und der Seniorentreffen
- 10) Vergabe der Hauptversammlung
- 11) Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- 12) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

## **§ 13 Hauptversammlung ( Einberufung und Durchführung )**

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt, wenn nicht besondere Umstände einen anderen Zeitpunkt erfordern. Sie findet abwechselnd in den beiden Landkreisen statt und wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher mit der Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen.
- 2) Sollte es aufgrund besonderer Umstände (bspw. Pandemie) nicht möglich sein, dass die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, so ist die Durchführung auch in einem virtuellen Rahmen möglich. Diese Möglichkeit stellt eine absolute Ausnahme dar und muss entsprechend vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden und begründet werden.
- 3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung gilt Absatz 1. Die Einberufungsfrist kann abgekürzt werden, muss jedoch mindestens drei Wochen betragen.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind dem Vorstandsvorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge dürfen – soweit sie nicht Abänderungs- und Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrags sind – nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden wenn der Vorstand die Dringlichkeit anerkannt hat.

- 5) Anträge des Vorstands sind bis zur Hauptversammlung zulässig. Sie müssen den stimmberechtigten Teilnehmern der Hauptversammlung schriftlich vorliegen.
- 6) Der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Hauptversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung ein anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so müssen diesem Antrag mindestens ein Viertel der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder zustimmen.
- 7) Wahlen werden nach der in der Geschäftsordnung enthaltenen Regeln durchgeführt.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Verbandsvorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
  - c) bis zu drei Verbandsdirigenten
  - d) drei Mitglieder der Bläserjugend nach der Jugendordnung
  - e) dem Verbandschriftführer
  - f) dem Verbandskassier
  - g) dem Verbandsmedienbeauftragten
  - h) bis zu sechs Beisitzern
- 2) Der Vorstand beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des BVNA, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand berät den vom Kassier aufgestellten Haushaltplan.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
- 4) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft den Vorstand nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 8 Mitgliedern des Vorstands unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren nach dem Wahlsystem der Geschäftsordnung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist zulässig. Ausgenommen hiervon sind jedoch der Verbandsvorsitzende und der Verbandskassier. Diese Positionen können jeweils nur von einer Person wahrgenommen werden.

- 7) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.  
Die Organe des Verbands können aber durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG für ihre satzungsmäßige Tätigkeit erhalten. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw..

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen, die nicht der Vorstandschaft angehören, für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen entrichtet werden.

## **§ 15 Geschäftsführender Vorstand**

- 1) Der Verbandsvorsitzende, die 2 stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und der Verbandskassier bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand kann über die im Haushaltsplan festgelegten Verfügungsmittel frei entscheiden.
- 3) Gesetzlicher Vertreter des BVNA im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verbandsvorsitzende, die beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzende und der Verbandskassier sind je alleinvertretungsberechtigt.
- 4) Soweit vom Vorstand Beschlüsse zustande kommen, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- 5) Der Verbandsvorsitzende ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands des BVNA durchgeführt und die laufenden Verbandsgeschäfte ordnungsgemäß besorgt werden. Der Verbandsvorsitzende hat zu allen Sitzungen Zutritt.
- 6) Innenverhältnis Verbandsvorsitzender / stellvertretende Verbandsvorsitzende:  
Im Falle seiner Verhinderung wird der Verbandsvorsitzende durch einen seiner beiden Stellvertreter in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Die Stellvertreter sind bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und dem BVNA ersatzpflichtig. Der Verbandsvorsitzende kann jederzeit einem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag zu seiner Vertretung erteilen.



**§ 16**  
**Organisation**  
**Dirigenten, Jugendleiter, Schriftführer, Kassier, Medienbeauftragte**

- 1) Die Verbandsdirigenten sind für die musikalischen Belange des BVNA zuständig.
- 2) Der Vorstand der Bläserjugend wird durch die Mitgliederversammlung der Bläserjugend im BVNA gewählt. Der Vorstand der Bläserjugend bestimmt drei Vorstandsmitglieder, die über die komplette Wahlperiode die Bläserjugend im Vorstand des Blasmusikverbandes Neckar-Alb vertreten. Im Besonderen zeichnen sie sich für die Gebiete Organisation, D-Lehrgänge und Wertungsspiele verantwortlich.
- 3) Der Verbandsschriftführer fertigt die Niederschriften über die Hauptversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes; die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs.
- 4) Der Verbandskassier verwaltet die Verbandskasse. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verband anzunehmen und Auszahlungen zu leisten nach Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Vorstand kann bei Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlung vom Erfordernis der Anweisung entbinden. Alle Buchungsvorgänge müssen belegbar sein. Die Kassengeschäfte sind jährlich mindestens einmal durch die Kassenprüfer zu überprüfen.
- 5) Der Verbandsmedienbeauftragte ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des BVNA. Die Pflege des Internetauftritts fällt ebenfalls in das Arbeitsgebiet.
- 6) Der Vorstand ist mit seiner Besetzung nach § 13.1. in jeder Sitzung mit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann für die einzelnen Funktionen des BVNA Regelungen in der Geschäftsordnung erlassen.
- 7) Für die Unterstützung der Vorstandschaft des BVNA kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

**§ 17**  
**Bläserjugend des BVNA**

- 1) Die Bläserjugend des BVNA ist die Gemeinschaft der musikalischen Jugend innerhalb des BVNA.
- 2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des BVNA sind in der Jugendordnung für den Blasmusikverband Neckar-Alb (BVNA) festgelegt.
- 3) Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des BVNA Selbständigkeit in Führung und Verwaltung zu.
- 4) Der Vorstand des BVNA ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu informieren.

**§ 18**  
**Gemeinsame Bestimmungen für die Amtsführung der Organe**

- 1) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend; geheime Abstimmung kann jedoch von jedem Mitglied beantragt werden. An die Stelle des Wahlausschusses tritt der Verbandsvorsitzende.
- 2) Mitglieder der Organe dürfen an Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst Vor- oder Nachteile bringen können.
- 3) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen.

**§ 19**  
**Musikfeste und Jugend- und Seniorentreffen**

- 1) Es wird angestrebt jährlich ein Wertungsspiel für Stammorchester und Bläserjugend durchzuführen. Jährlich soll ein Verbandsmusikfest stattfinden.
- 2) Falls zu einem dieser Feste keine fristgerecht eingegangene Bewerbung (vgl. § 12 Abs. 3) vorliegt, sind noch Bewerbungen in der Hauptversammlung zulässig. Sollten auch in der Hauptversammlung keine Bewerbungen eingehen oder wurden alle eingegangenen Bewerbungen abgelehnt, können solche über den Verbandsvorsitzenden eingereicht werden über die dann der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3) Das Festprogramm wird vom gastgebenden Verein im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand festgelegt.
- 4) Die mit der Durchführung eines Festes oder Jugendtreffen oder Seniorentreffen beauftragte Vereinigung ist ausschließlich verantwortlicher Veranstalter. Haftpflicht und GEMA-Meldung sind vom Veranstalter zu tätigen.

**§ 20**  
**Medium Fachzeitschrift**

Jede Mitgliedsvereinigung ist nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses des BVBW und des BVNA zum Bezug der Fachzeitschrift bzw. eines entsprechenden Mediums in der geforderten Anzahl des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verpflichtet.

|

## **§ 21 Satzungsänderung**

- 1) Soweit die Satzung nichts anderes festlegt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- 2) Die Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung vorsieht und die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erreicht ist.

## **§ 22 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des BVNA oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung des in § 2 Abs. 1 genannten, gemeinnützigen Zwecks.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung wurde bei der ordentlichen Hauptversammlung am 21.05.2022 in Nehren beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 16.03.2019. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.